

Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz über studienrechtliche Sondervorschriften aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Studienrechtsverordnung JKU)

Aufgrund der §§ 7 und 8 Abs. 1 COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung (C-UHV), BGBl. II Nr. 171/2020, sowie § 4 Abs. 5 der Studienbeitragsverordnung (StubeiV), BGBl. II Nr. 218/2019, wird verordnet

§ 1. Studierende, die die Studieneingangs- und Orientierungsphase bis zum Ablauf des 22.4.2020 noch nicht abgeschlossen haben, dürfen im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 in den folgenden Studienrichtungen vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase zusätzlich zu den im jeweiligen Curriculum festgelegten Lehrveranstaltungen bzw. dem festgelegten Umfang an ECTS-Anrechnungspunkten folgende weiterführende Lehrveranstaltungen bzw. weiterführende Lehrveranstaltungen im folgenden Umfang absolvieren:

(a) Bachelorstudium Biological Chemistry:

Module Repetitorium in Organic Chemistry (663ORCHROC18)

Module Academic Writing for Cross Border Studies (663GESKAWC18)

Module Methods in Molecular Biology (663MOBIMMB12)

Module Molecular Biology and Genetics (663MOBIMAG12)

Module Introduction to Genomics (675BIOLITG13)

Module Biochemistry (663BICHBC112)

Module Biogeochemistry (663BICHBGC18)

Module Biomolecular NMR spectroscopy (663BICHNMR12)

Module WHO/EU Laboratory and Regulatory procedures (663BICHWHO16)

Module Introduction to Cell Biology (663BIOLICB18)

Module Introduction to Bioinformatics (663INFOIBI12)

Module Biology of Animals (663BIOLBAN12)

Module Biology of Microorganisms (663BIOLBMI18)

Module Biology of Plants (663BIOLBPL12)

(b) Bachelorstudium Elektronik und Informationstechnik

VL Mathematik 3 (MEBPAVOMAT3)

UE Mathematik 3 (MEBPAUEMAT3)

VO Halbleiterschaltungstechnik (MEBPDVOHLST)

VL Signale und Systeme 1 (MEBPEVOSSY1)

UE Signale und Systeme 1 (MEBPEUESSY1)

(c) Bachelorstudium Informatik:

VL Analysis (INBIPVOANLS)

UE Analysis (INBIPUEANLS)

VL Berechenbarkeit und Komplexität (INBIPVOBEKO)

UE Berechenbarkeit und Komplexität (INBIPUEBEKO)

PR Systems Programming (521SOFTSPRP17)

VL Algorithmen und Datenstrukturen 2 (INBIPVOALG2)

UE Algorithmen und Datenstrukturen 2 (INBIPUEALG2)

VL Netzwerke und verteilte Systeme (INBIPVONETZ)

UE Netzwerke und verteilte Systeme (INBIPUENETZ)

VL Informationssysteme 2 (INBIPVOIFS2)

UE Informationssysteme 2 (INBIPUEIFS2)

VL Rechtsgrundlagen für Informatiker (INBIPVORECH)

(d) Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung):

30 ECTS (Curriculum Version 10/19)

(e) Bachelorstudium Medical Engineering:

30 ECTS aus den ersten vier Semestern des idealtypischen Studienverlaufs gemäß Curriculum (Version V.1) ausgenommen Wahlfächer

(f) Diplomstudium Rechtswissenschaften:

KV Grundzüge der Rechtsphilosophie (101GRPHGRP16)

KV Einführung in die Wirtschaftswissenschaften für Juristinnen und Juristen
(101WWJUEWJK13)

(g) Bachelorstudium Sozialwirtschaft:

KS Handlungsfelder der österreichischen Sozialpolitik (528SOSIHOSK14)

IK Ausgewählte Aspekte der österreichischen Sozialpolitik (528SOSIAOSU14)

IK Ausgewählte Aspekte der vergeschlechtlichten Sozialpolitik (528SOSIAVSU14)

(h) Bachelorstudium Statistik und Data Science

30 ECTS aus den ersten drei Semestern des idealtypischen Studienverlaufs gemäß Curriculum (Version V.9)

(i) Bachelorstudium Technische Physik

29 ECTS aus den in § 3 des Curriculums (Version V.10) gelisteten Lehrveranstaltungen

(j) Diplomstudium Wirtschaftspädagogik:

KS Einkommen, Beschäftigung und Finanzmärkte (572KK1VEBFK15)

UE Einführung in die Schließende Statistik (551GRUCESSU14)

KS Bilanzierung (572KK1BBILK15)

KS Kostenmanagement (572KK1BKOMK15)

KS Produktion und Logistik (572KK1BPULK15)

KS Einführung in das Rechnungswesen unter didaktischem Aspekt (170EWWPERDK19)

VL Einführung in die Betriebswirtschaftslehre unter didaktischem Aspekt (170EWWPEBDV19)

KS Personal- und Unternehmensführung (572K2ABPUNK15)

KS Ökonomische Entscheidungen und Märkte (572KK1VOEMK15)

IK Ökonomische Entscheidungen und Märkte (572KK1VOEMU15)

(k) Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik:

30 ECTS aus den ersten zwei Semestern des idealtypischen Studienverlaufs gemäß Curriculum (Version V.11)

(l) Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften:

KS Gender Studies Einführung (572WAGSGENK15)

KS Öffentliches Recht (572RESWOEFK15)

KS Privatrecht (572RESWPRIK15)

KS Wissenschaftliches Arbeiten (572WAGSWISK15)

KS Einkommen, Beschäftigung und Finanzmärkte (572KK1VEBFK15)

IK Einkommen, Beschäftigung und Finanzmärkte (572K2AVEBFU15)

KS Marktwirtschaft und Staat (572K2AVMUSK15)

IK Marktwirtschaft und Staat (572K2AVMUSU15)

KS Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (572MASTM-ATK15)

KS Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (572MASTSTAK15)

KS Kommunikative Fertigkeiten Englisch (B2) (572WIENKFEK18)

§ 2. (1) Studierende können für das Sommersemester 2020 aus Gründen, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen, eine Beurlaubung laut § 8 Abs. 1 C-UHV (COVID-19-Beurlaubung) beantragen. § 47a ST-StR über die Möglichkeit eines Erlasses von Studienbeiträgen für ordentliche Studierende, die im Sommersemester 2020 durch die Ableistung eines Einsatz- oder Aufschubpräsenzdienstes oder eines außerordentlichen Zivildienstes durch mehr als zwei Monate am Studium gehindert waren, bleibt hiervon unberührt.

(2) Einem Antrag auf COVID-19-Beurlaubung ist vom Vizerektor für Lehre und Studierende stattzugeben, wenn der/die antragstellende Studierende für das Sommersemester 2020 an einem entsprechend geplanten Studienfortschritt in Form von tatsächlich belegten Lehrveranstaltungen oder beabsichtigten Fachprüfungen dadurch gehindert wurde, dass

1. er/sie zwischen 15.3. und 29.5.2020 mindestens vier Wochen lang wenigstens ein eigenes oder adoptiertes Kind, das mit Ablauf des 29.2.2020 das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, im gemeinsamen Haushalt betreut hat, weil die vom Kind besuchte Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung ihre Leistungen infolge der Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen wurden, nicht oder nur mehr in eingeschränktem Ausmaß erbringen konnte;

2. er/sie infolge unzureichender technischer Ausstattung am digitalen Lehr- und Prüfungsangebot der JKU Linz nicht teilnehmen konnte und als Bezieher/in einer für das Sommersemester 2020 zuerkannten Studienbeihilfe im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 1 Studienförderungsgesetz 1992 aus finanziellen Gründen nicht in der Lage war, diese Defizite entsprechend zu beheben; oder

3. infolge der durch COVID-19 bedingten Einschränkungen des Präsenzlehrbetriebs mindestens 25% der von ihm/ihr belegten Lehrveranstaltungen oder so viele der von ihm/ihr belegten Lehrveranstaltungen abgesagt werden mussten, dass ihm/ihr im Sommersemester 2020 nicht einmal 16 ECTS-Punkte an absolvierbaren Studienleistungen verblieben sind.

(3) Anträge auf COVID-19-Beurlaubung sind beim Vizerektor für Lehre und Studierende unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars im Weg des Zulassungsservice einzubringen. Die Antragsfrist beginnt mit Inkrafttreten dieser Verordnung und endet mit Ablauf des 29.5.2020.

(4) Einem Antrag auf COVID-19-Beurlaubung sind neben einer Aufstellung jener Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020, zu denen der/die Studierende zugelassen wurde, beziehungsweise einer Darlegung der beabsichtigten Fachprüfungen deren Zugangsvoraussetzung erfüllt wurden, folgende Nachweise anzuschließen:

1. für den Nachweis der Gründe gemäß Abs. 2 Z 1: Geburtsurkunde des betreuten Kindes; Meldezettel des/r Studierenden und des betreuten Kindes, wobei zumindest je eine angegebene Wohnsitzadresse übereinstimmen muss; Bezeichnung der vom Kind besuchten Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung; eidesstattliche Erklärung, dass das Kind zwischen 15.3. und 29.5.2020 tatsächlich mindestens vier Wochen lang vom/von der Studierenden im gemeinsamen Haushalt betreut wurde;

2. für den Nachweis der Gründe gemäß Abs. 2 Z 2: Beschreibung der technischen Defizite; eidesstattliche Erklärung über das tatsächliche Vorliegen dieser Defizite und die dadurch bewirkte Hinderung an der Teilnahme am digitalen Lehr- und Prüfungsangebot der JKU Linz; Bescheid der Studienbeihilfenbehörde über die Gewährung von Studienbeihilfe für das Sommersemester 2020;

3. für den Nachweis der Gründe gemäß Abs. 2 Z 3: Nachweis über die COVID-19-bedingte Absage von Lehrveranstaltungen im erforderlichen Ausmaß.

Sollten die vorgelegten Nachweise für die Glaubhaftmachung des Vorliegens der geltend gemachten Gründe nicht ausreichen, können von der Behörde weitere Nachweise verlangt werden.

(5) Anträge auf COVID-19-Beurlaubung können nicht zurückgezogen werden.

(6) Wird dem Antrag auf COVID-19-Beurlaubung stattgegeben, wird diese mit Ablauf des 31.5.2020 wirksam. Die COVID-19-Beurlaubung wirkt für alle Studien der Bildungseinrichtung, an der diese beantragt wurde, und bei gemeinsam eingerichteten Studien für alle Studien der beteiligten Bildungseinrichtungen. Während der COVID-19-Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Ab 1.6.2020 bis einschließlich 30.9.2020 sind jedoch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten unzulässig.

(7) Eine COVID-19-Beurlaubung kann nicht vorzeitig beendet werden (§ 8 Abs. 2 C-UHV).

§ 3. Im Hinblick auf die durch § 4 Abs. 1 C-UHV erfolgte Verlängerung der Nachfrist für das Sommersemester 2020 bis zum Ablauf des 30.6.2020 sind Anträge auf Erlass des Studienbeitrags im Sinne des § 4 Abs. 5 StubeiV für das Sommersemester 2020 bis längstens 29.5.2020 zu stellen. Die Möglichkeit, gemäß § 4 Abs. 7 StubeiV einen Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrags bis längstens 31.10.2020 zu stellen, wenn die Nachweise für den Erlass nicht fristgerecht erbracht werden können, bleibt davon unberührt.

§ 4. Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat
Lukas